

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**BIOPAT Patenschaften für biologische Vielfalt**“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Eschborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt (Biodiversität).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, die Körperschaften für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein beschafft seine Mittel in erster Linie durch Spenden. Zum Zweck der Spendensammlung fördert der Verein die Übernahme von Patenschaften verbunden mit Namensvorschlägen für neue Arten durch die Spender.

Der Verein stellt seine Mittel Körperschaften für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung und zwar zu etwa gleichen Teilen:

- a. zur Förderung der Forschung zum Zwecke der wissenschaftlichen Beschreibung und Veröffentlichung von neuen Arten und
 - b. zur Förderung der Forschung zum Zwecke des Schutzes und des Erhalts der Artenvielfalt vor allem in tropischen Lebensräumen unter Einbeziehung von lokalen fachlich kompetenten Institutionen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke und zwar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt zu verwenden hat.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, sowie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts und unselbständige Landesanstalten.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt oder
 - c. durch Ausschluß aus dem Verein.
6. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
8. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschließungsbeschuß wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei der Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 **Treuepflicht / Mitgliedsbeiträge**

1. Die Vereinsmitglieder fördern den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften.
2. Die Vereinsmitglieder haben keine Beiträge, Umlagen, Zuschüsse oder sonstige Zahlungen zu leisten.

§ 5 **Organe**

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien wie zum Beispiel die Bildung eines wissenschaftlichen Beirats beschließen.
3. Ein wissenschaftlicher Beirat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder für den wissenschaftlichen Beirat vorzuschlagen. Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der wissenschaftlichen Bewertung der durch den Verein zu fördernden Forschungsaktivitäten. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden und - falls die Mitgliederversammlung dies beschließt - bis zu weiteren drei Vorstandsmitgliedern. Die Wahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung auch Alleinvertretungsrecht verliehen werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt, wobei das Jahr der Wahl nicht mitgerechnet wird. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b. Planung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks und Durchführung derselben,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung über den Bestand und die Veränderung des Vereinsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben,
 - e. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und
 - f. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/eine Stellvertretende/r Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder telefonisch durch den/die Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch einen/eine Stellvertretende/n Vorsitzende/n spätestens eine Woche vor der Sitzung.
6. Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Abwesenheit ein/eine Stellvertretende/r Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung.
7. Der Vorstand soll nach Möglichkeit einstimmig seine Entscheidungen treffen. Ist dies nicht möglich, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende/n oder bei

- dessen Abwesenheit die des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
 9. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlußvorschlag schriftlich zustimmen
 10. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einem/r angestellten Geschäftsführer/in übertragen.
 11. Zur Förderung des Vereinszwecks und zur Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden oder einen Beirat berufen. Dem Beirat können auch Nichtvorstandsmitglieder angehören.
 12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Feststellung der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Auflösung des Vereins und
 - g. Ausschluß eines Vereinsmitgliedes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzende/n oder einem/einer stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auch durch E-Mail. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt-gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder auch durch E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Für die Dauer

der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muß mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Ein Vereinsmitglied kann sich bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
12. Auch ohne Mitgliederversammlung können Beschlüsse gefaßt werden, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären und ihre Stimme zu Händen des Vorstands abgeben. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit für die Zustimmung zur schriftlichen Beschlußfassung und zur Stimmabgabe erforderlich. Ein durch schriftliche Beschlußfassung zustande gekommener Beschluß ist von dem Vorstand festzustellen und allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der hierfür erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen gemäß § 2 Ziffer 6 der Vereinssatzung verwendet.